

Verbale Aggression im Spiegel städtischer Statuten des Spätmittelalters

„Malk scal siner word scone hebben“



1

In den regionalen städtischen Statuten des Spätmittelalters finden sich die Reaktionen der Stadtoberkeiten auf die Schimpf- und Spottlust der Einwohner. Im Folgenden sollen diese legislativen Spuren des aggressiven Sprechens verfolgt und mit ihrer Hilfe ein Ausschnitt spätmittelalterlicher Alltagskultur skizziert werden. Der Ausschnitt konzentriert sich dabei auf den normativen Diskurs, die Errichtung zweifelsfreier legislativer Standards sowie deren mögliche Veränderungen. Um ein letztlich vollständigeres Bild der städtischen „Schimpfkultur“ zu zeichnen, wäre eine Darstellung von Prozessen um Verbalinjurien innerhalb des Rahmens städtischer Niedergerichtsbarkeit nötig, was allerdings Aufgabe einer weiteren Untersuchung bleiben muss.¹

Eine grundlegende Voraussetzung für das soziale Leben in einer „dichtbevölkerten“ spätmittelalterlichen Stadt war die allgemeine Akzeptanz des gesellschaftlichen Friedens. „Eynicheit und friden“ wurden als die grundlegenden Bedingungen des „Gemeinen Nutzens“ angesehen, die sich in einem möglichst weitgehenden Zustand garantierter Gewaltlosigkeit in der Stadt realisieren sollten.² Über die städtischen Statuten wurde von den Stadträten versucht, den Weg zu diesem Ziel sozusagen legislativ einzurahmen.

Der Friedbruch als direkter Bruch des Rechtsfriedens an einer Person erstreckte sich von den traditionell bereits im Landrecht fixierten Delikten des tätlichen Angriffs mit und ohne Waffen (gestaffelt nach seinen Auswirkungen und dem Grad seiner Ehrenrührigkeit) und des Totschlags bzw. Mords bis hin zu den Tatbeständen des „Raufens“³ und „Missehandelns“ als nonverbale Ehrverletzungen. Zu diesen gehörten u.a. das Anspucken oder der Griff in die Haare.⁴ Als ebenso ehrenrührig galten Schläge an den Hals, Ohrfeigen und Maulschellen, an den Ohren ziehen oder mit dem Finger ins Gesicht „snetzen“.⁵ Die Übergriffe auf die körperliche Integrität galten wegen ihres implizit ehrverletzenden Charakters als beleidigend. Dies galt auch für den Griff an die Kleidung, der teilweise schwere Strafen nach sich ziehen konnte.⁶ Als genauso beleidigend galten obszöne, beleidigende oder verächtliche („freveliche“ oder „wunderliche“) Gesten, die „lange Nase“, in der Luft gekreuzte Zeigefinger, der Daumen im Mund, die „Feige“, die Darstellung von Hörnern mittels der Finger, Grimassen oder das Herausrecken der Zunge.⁷

Auf dieser unteren Schwelle des Friedbruchs im alltäglichen Leben sind die Scheltworte angesiedelt, wobei die Verrechtlichung des Problemfeldes auf der Basis des Dualismus von „Leib und Ehre“ weit zurückreicht.⁸ Dieser Dualismus spiegelt sich in der legislativen Gleichbehandlung von verbale Angriffen und leichten Wunden.⁹ Dort realisierte sich auch das wichtigste Ziel obrigkeitlicher Gesetzgebung: der gesellschaftliche Frieden in der Stadt im täglichen Umgang der Einwohner untereinander. Die Anerken-

nung der persönlichen Ehre jedes Einzelnen, die als gegenseitige Achtung im Alltag zu finden sein sollte, bildete dafür die Basis.

Die verschiedenen Versuche, die verschwommenen Konturen des Begriffs der Ehre deutlicher zu machen, haben im Wesentlichen nur gezeigt, dass man es mit einem dynamisch-flexiblen und der jeweiligen historischen Umgebung verpflichteten Verhaltenskanon zu tun hat. Ehre ist ein immaterielles Kapital, mit dem innerhalb einer Gesellschaft soziale Anerkennung und Achtung abseits (oder zumindest nur in losem Zusammenhang) von materiellem Wohlstand verteilt wird.¹⁰

Der soziale Ehrdiskurs innerhalb der Einwohnerschaft einer spätmittelalterlichen Stadt bedeutete eine Eingebundenheit, von der man sich schwerlich abkoppeln konnte, wenn man sich innerhalb des von der Stadtmauer begrenzten sozialen Kosmos bewegen wollte. Es scheint sinnvoll, dabei zwei Ebenen des Ehrbegriffs auseinanderzuhalten, die sich gegenseitig beeinflussten, aber nicht notwendigerweise gekoppelt waren.

Über die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe vermittelt, konnte man Träger eines kollektiven sozialen Ansehens sein. Der „erbar rad“, sozusagen die am höchsten rangierende soziale Gruppe der Stadt, war ständig um seine Reputation bemüht. Die Kooptation in das „Leitungsgremium“ der Stadt war eine besondere Ehre, der Titel „Herr“¹¹, der dem Namen des Ratsmitglieds vorangestellt wurde, verweist auf eine (in den Städten der Region) außerstädtische Gruppe, deren Ehrevorrang nicht in Frage gestellt wurde, den Adel.¹² Die Mitgliedschaft in Zünften und Gilden vermittelte ebenfalls die der jeweiligen Gruppe zugemessene Ehre. Dies galt natürlich auch für weniger angesehene Handwerksberufe.¹³ Berufsspezifische Spottlieder, Gesten oder Schimpfwörter bestimmten oft den Umgang der Handwerksgesellen verschiedener Korporationen, in dem handfeste Konflikte nicht selten waren.¹⁴ Diese jeweils kollektive Ehre, als Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe, war weitgehend Männern vorbehalten. Frauen, sofern sie (normalerweise) nicht Gruppenmitglied waren, partizipierten an dieser Art der kollektiven Ehre nur indirekt, in der Zugehörigkeit zu ihrem Ehemann.¹⁵

Die individuelle Ehre hatte Anteil an der jeweils kollektiven, d.h. sie machte es dem jeweiligen Träger entweder leichter, seine individuelle Ehre im sozialen Zusammenhang zu erringen und dann zu bewahren oder stand ihm dabei im Weg.¹⁶ Das jedermann betreffende Forum des Ehrdiskurses war der tägliche verbale wie nonverbale Umgang miteinander, wobei Entehrungen und Schmähungen den gleichen Symbolgehalt hatten wie Ehrerweisungen.¹⁷ Auf der Straße, auf dem Markt, beim Spiel stellten Angriffe auf die Ehre und deren, nach bestimmten Spielregeln verlaufende Reaktionen eine permanente Gefahr für den Stadtfrieden dar. Andererseits wurden Konflikte, die die städtische Eintracht belasteten, vielfach auf der Basis der „persönlichen Ehre“ ausgetragen.¹⁸ Das gegenseitige „zu nahe treten“ schuf einen Unruheherd mehr oder weniger kontrollierbaren Aggressionsverhaltens. Dabei wurde die persönliche Ehre vor allem von ihrem jeweiligen Träger definiert. Das, was jemanden „vortornde“ oder was jemand „vor arch nimpt“, konnte im Einzelfall ganz unterschiedlich sein. Trotz der Verschiedenartigkeit der inhaltlichen Füllung des Ehrbegriffs bei Männern, Frauen, Christen, Juden oder Marginalisierten musste er nicht explizit formuliert werden, man verfügte über ihn wie über praktisches Wissen.¹⁹

Die Ehrverletzung war das „movens“, das zum Handeln zwang.²⁰ Eine Beleidigung einfach zu ignorieren war keine mögliche Handlungsoption, denn eine Verächtlichmachung in der Öffentlichkeit konnte für den Geschmähten nicht folgenlos bleiben, sie haftete ihm weiter an.²¹ So blieb einmal die verbale Retorsion, das spontane Zurückschimpfen, das die Männer bei dem formelhaften Repertoire der Schimpfwörter vor keine großen kreativen Aufgaben stellte. Bei Konflikten zwischen Frauen war der verbale Verlauf der Auseinandersetzung dominierend, der verbale Angriff von Frauen auf Männer war aus naheliegenden Gründen sehr viel seltener zu finden.²² Als zweite Option blieb der tätliche Angriff, indem der ehrabschneidende Schaden durch eine Verletzung des Körpers des Beleidigers wieder gutgemacht wurde. Dabei relativierte der schwerlich zu ignorierende Affekt im Falle einer Beleidigung die Schuld beim unmittel-

baren Zurückschlagen.²³ „Ehre“ und „Eigentum“ sind die beiden handlungsbestimmenden Wertmaßstäbe, die in traditionellen Gesellschaften Tätlichkeiten bis hin zur Tötung des Gegners legitimieren können.²⁴

Die Schimpfworte selbst kamen meistens aus dem Bereich des Obszönen und der Unehrlichkeit und bildeten eine Art Standardrepertoire, das mit Abweichungen immer wieder auf die Trias „Dieb, Schelm und Hure“ zurückzuführen war.²⁵ Die Ehre in der handwerklich-bürgerlichen Umgebung der Stadt hatte jemand definitiv verloren, der zu Recht von seinesgleichen als „Dieb“ und „Schelm“ bezeichnet werden durfte.²⁶ In diesem verbalen Umfeld bewegte man sich mit „maliziger schelm“, „Bube“, „Lügner“, „Schalk“ und „Bösewicht“.²⁷ Einen Teilbereich des Obszönen bildete die Abstammungsbeschimpfung, die die ehrliche Geburt in Zweifel zog. Der „Huren-oder Pfaffensohn“, der „krodensone“ und „Judenspross“ zielte auf die herkunftsbedingte Wertschätzung des Individuums, ein verbales Angriffsgebiet, in dem heftige Reaktionen nicht ausbleiben konnten. Einen weiteren Bereich des Obszönen bildeten die teilweise verklausulierten Sodomievorwürfe. Die bereits erwähnte Anspielung auf Ziegen (Anm. 14), „Kuhmaul“ und „Kuhmelker“ wiesen diese Konnotation auf. Auf unerlaubten Geschlechtsverkehr bezogen sich die meisten den Frauen vorbehaltenen Schimpfworte. Die bereits erwähnte „Hure“, „Pfaffenhure“, „Rosshure“, „Hudel“ u.a. bezogen sich auf die gesellschaftliche Sexualmoral, die bei Frauen stets unnachsichtiger eingeklagt wurde.²⁸

Die städtischen Obrigkeiten waren nun bemüht, dieser Praxis einen Rahmen zu geben. Abseits von den Waffenverboten und den Bestimmungen über Mord und Totschlag oder den vielfältigen Abstufungen von Verwundungen finden sich, sozusagen eine Stufe darunter, vielfältige Bestimmungen, die das Ziel hatten, die Integrität der individuellen Ehre als gegenseitige Achtung im Alltag legislativ zu garantieren. Motiviert durch die immer wieder anzutreffenden Bemühungen, Frieden und Eintracht in der Stadt zu erreichen, versuchte man, die Schimpf- und Spottlust der Einwohner per Statut einzudämmen. Auf diesem Weg gelangte die „Justiz“ zunehmend zu Einfluss auf dem Gebiet der Ausfechtung von Ansehen und Ehre.²⁹

2

„Scheldword und eresprake“

„Oft trägt die Zunge, ein Glied so klein, Unruhe und Unfrieden ein,
Befleckt gar oft den ganzen Mann und stiftet Streit, Krieg, Zanken an.“³⁰

Der Göttinger Rat behandelte das Thema bereits in den Stadtgesetzen am Anfang des 14. Jahrhunderts. Für den Fall, dass ein Streit entstand, weil jemand einen Mitbürger „vortornde (erzürnte) mit worden eder mit werken“, sollte der so Angegriffene keine „sulfwolde“³¹ üben, sondern der Rat versicherte ihm in diesem Fall seine Hilfe.³² War bereits ein Frieden ausgesprochen und mit Worten wieder gebrochen worden, „dar me enne man umme schelden mochte van vader unde van moder“, d.h. wenn dabei jemandes Abstammung beleidigt wurde, sollte eine Geldstrafe ausgesprochen werden. Eine Buße von einer Mark musste dabei von den „vredesluden“, die für den Frieden gebürgt hatten, eine in der Willkür festgelegte Geldstrafe von dem „sakewolden“ (der betreffenden Partei in dem bereits gebotenen Frieden) bezahlt werden. Dieselbe Regelung galt auch für Beschimpfungen, die jemandem „to den eren“ gingen.³³ Die Basis für dies Vorgehen war in den Göttinger Statuten über „Übelhandeln“ und „Eresprake“ (ehrenrührige Worte) bereits gelegt worden. „Vortme we den anderen van vader und van moder schilt eder uvele handelt“, sollte eine Geldstrafe von 14 Schillingen zahlen, war er nun Bürger oder nicht.³⁴

Neben der Verfolgung von Abstammungsbeschimpfungen drohte der Göttinger Rat auch dem mit einer Geldstrafe, der einen anderen in beleidigender Weise „tonameth,

also dat he ot vor arch nympht³⁵, ihm also beleidigende Zunamen gab, von denen anzunehmen war, dass sie mitunter ihrem Träger längere Zeit erhalten blieben.

Eine ungleich höhere Geldstrafe stand für die ausgesprochene „eresprake“. Wurde sie zugegeben („bekent he des“) oder mit zwei Zeugen festgestellt, so drohte eine Buße von 60 Schillingen an das Gericht sowie 24 an den Kläger und 12 an die Stadtkasse. Diese verdoppelte sich für alle „scheldwort und ersprake“ innerhalb des Kaufhauses, einem Ort mit besonderem Friedensschutz.³⁶

Vom Rat der Stadt Göttingen wurde der Unterschied zwischen dem „slichten scheldwort“ und den verbalen Attacken der „eresprake“ definiert. Um die Differenz nicht nur dem Ermessen des jeweilig geschäftsführenden („sitzenden“) Rates anheim zu stellen, schrieb man auf einem anliegenden Pergamentblatt erläuternde Fälle zum Artikel der „eresprake“ der städtischen Statuten nieder. Am 25. Juni 1421 klagte Everhard, der Sohn des Hirten, der Schreiber Hans habe ihn mit der bloßen Hand auf den Kopf geschlagen³⁷ und ihn ein „vorheyde (infames, ehrloses) kroden horrenkind (genannt), he were eyn schalk.“ Bei der Befragung gab Hans, der Schreiber, dies auch bereitwillig zu. Der Rat hielt zu diesem Vorfall eine „ummgesprake“ ab und konstatierte: „de word weren ersprake“. Da nun aber die Schläge nicht „overtelich“ (strafwürdig) waren, lege die „ersprake“ die Schläge nieder. So wurden nur die ehrenrührigen Worte mit einer Geldstrafe von zwei Mark belegt. Zum Abschluss legte man noch die exemplarische Gültigkeit dieses Falles fest: „Und vellet dusses gelik mer dat wil de rad nu vortmer so richten.“³⁸ Kurz darauf modifizierte der Rat seine anvisierte Vorgehensweise derart, dass nicht ein Delikt das andere niederlegte, sondern „dat me gheve broke vor de slege unde broke vor de wort.“³⁹

Der Unterschied zwischen Scheltwort und „ersprake“ konnte auch in direkter Beschimpfung und indirekter „übler Nachrede“ gefasst werden. Im Jahre 1414 legte der Rat im Artikel „Klage“ des Ordinarius diesen Unterschied zugrunde. Wenn jemand einen anderen beschuldigte, er hätte gehört, der Betreffende hätte ihn einen lügenhaften Schalk genannt, „eyn krodenson eder des gelik“, so erfüllte dies nicht den Tatbestand der „eresprake“. Dieser war allerdings erfüllt, wenn er ihm die Worte von Angesicht zu Angesicht sagte.⁴⁰ Bei einer Klage des Tile Druchteken gegen Heysen Krowele kam genau dieser Unterschied zum Tragen. Krowele sollte im Haus des Cord von Erpsen Druchtekens Heiratsabsichten gegenüber seiner eigenen Tochter mit den Worten kommentiert haben: „der vorhigede kroden sone, de en schal also myne dochter nicht oven“ (ehren, hier heiraten). Der Göttinger Rat wollte Druchtekens Anliegen nicht unterstützen, weil er dies selbst nicht persönlich gehört hatte. Ein Freund hätte ihm davon erzählt, allerdings wollte er „den segher nicht benomen“. Auf der schmalen Grundlage eines anonymen Zeugen wollte der Rat die Klage nicht „verdighen“ (annehmen). Wiederum nahm der Rat sich ausdrücklich vor, dies immer so zu halten, wenn ähnliche Fälle auftreten sollten.⁴¹

1464 klagte in Göttingen Hans von Yese, ein „cramer“, gegen Hermann Tymmermann, „dat he gesecht hebbe, he en were nicht so frome“ (rechtschaffen), dass er Mitglied einer Gilde sein könne. Tymmermanns Äußerungen wurden vom Ratsgericht erwiesen und weil die Äußerung keine „eresprake“ war, sondern vielmehr ein „scheltwort“, wurde er zu einer Zahlung von 14 Schillingen angehalten.⁴²

Das legislative Vorgehen der Stadtbürgerkeiten gegen verbale Aggression war auch in anderen Städten anzutreffen. Ebenso wie der Göttinger setzte auch der Braunschweiger Rat eine Geldbuße für jemanden aus, der einen anderen „mit ener vorsate mit worden eder mit daden“ angriff. Dabei wurden die ehrverletzenden Worte gleichwertig mit Schlägen oder kleinen Verwundungen eingeschätzt. Die relativ hohe Geldbuße von zehn Pfund erklärt sich durch den Tatbestand der „vorsate“, die vom Ratsgericht meist parallel zur Rechtsfolge des Landrechts geahndet wurde.⁴³ Etwas später warnte der Rat die Einwohner, beim Tanz und beim Spiel die beiden ohnehin bereits konflikthanfälligen Situationen nicht auch noch durch Spottlust zu verschärfen. Man sollte dort keine „snode wort, noch nenerhande rime spreken“, die jemand als

ehrenrührig auffassen konnte. Wurde man dessen überführt, wollte der Rat den Übeltäter so strafen, dass es dem Bestraften „merklich“ wird. Die Strafformel der ungeregelten Buße (so bestrafen, „dat it eme nicht euene (passend) kumpt“) ermöglichte dabei die Berücksichtigung der persönlichen Umstände sowie der jeweiligen Situation.⁴⁴ Zudem drohte man demjenigen eine konkrete Geldstrafe an, der „unse borgere unde unse denere anrepe (schilt), eder bose word spreke up dem velde oder in der stad.“ Wurde dies von zwei „bederven“ (ehrbaren) Mitbürgern bezeugt, sollte der Betreffende eine Geldbuße von einer Mark zahlen.⁴⁵

In Hildesheim riet der Rat 1463 den Einwohnern ganz allgemein: "Malk schulle sinime munde sturen" (sein „Mundwerk“ im Zaum halten). Wenn jemand diese Affektkontrolle nicht aufbrachte, so konnte es geschehen, dass der Rat einen Stadtverweis aussprach („so will one de rad nicht liden bynnen der stad“).⁴⁶ 35 Jahre später betonte der Rat noch einmal den großen Konsens ("de raet unde XXIII man myt der gemeynheyt ampten unde gilden"), mit dem beschlossen wurde, dass niemand „singen edder seggen“ oder einem anderen hohnsprechen solle.⁴⁷ Dies wurde als nötig empfunden, weil der Rat den Eindruck hatte, dass „alse vaste (viel) unnutte sage von mannigen werden vorgebracht“. Um den Stadtfrieden möglichst unbeschadet zu erhalten, sollte „sick eyn jouwelck sodaner sage“ enthalten sowie auch niemandem Gewalt antun, weder geistlichen noch weltlichen Personen, weder mit Worten noch mit Taten. Mögliche Konflikte sollte man auf jeden Fall vor „syneme borliken“ (zuständigen) Richter regeln.⁴⁸

In Duderstadt wurden zur Behandlung von ehrenrührigen Angriffen mehrere Verfahren in Betracht gezogen. Wenn jemand „den andern missehandelt med worden edir med warken“ und dafür eine Buße an den Betroffenen gezahlt hatte, musste er ebenso eine Buße (20 Schillinge) an die Stadtkasse entrichten, es sei denn, „hie entledige sek des med rechte“ am nächsten Gerichtstag.⁴⁹ Etwas differenzierter ging man auch auf die ehrenrührigen Angriffe ein, die keine „vestinge“ nach sich zogen.⁵⁰ Wenn jemand auf diesem Niveau „den anderen missehandelt med worden edir werken“ und er es nicht vermochte, sich der „vorsate“ daran mit einem Eid zu entledigen, kam es zu einer Buße von fünf Mark an die Stadtkasse sowie zu der dem „sakewolden“ zustehenden Buße.⁵¹ Dies Verfahren sollte jedoch nicht angewendet werden, wie der Vermerk „non lege“ am Rand ausweist. Ergänzt wurde die Passage, indem die nicht entledigte „vorsate“ mit einem Jahr Stadtverweis zusätzlich versehen wurde. Nach dieser Zeit sollte die Geldbuße noch insgesamt fünf Mark betragen, die nun aber zwischen Rat und Betroffenen aufgeteilt werden sollte. Wenn man sich allerdings des Vorsatzes entledigt hatte, nachdem man dem anderen „vordreyt (Verdross) deyt med worden edder med werken“, so blieb nur noch die Buße an den Geschädigten.⁵² Da nun aber dieser Teil im Text durchgestrichen ist, kann man davon ausgehen, dass die Bestimmung ähnlich wie der oben beschriebene Statutentext nicht zur Anwendung kam. Dies mag mit dem für das Ratsgericht schwer zu „beweisenden“ Delikt des Vorsatzes zusammenhängen, der für beide Statutenpassagen zentral war. Der Duderstädter Rat unterschied weiterhin in seinem Katalog der Friedbrüche zwischen „scheltworten (eder med wunden), die nicht vestinge wert weren“ und den „eerespraken“. Die nicht vor ein Gericht gezogenen „scheltworte“ waren dabei mit fünf Mark abzubüßen, für die „eeresprake“ war das Doppelte der Buße vorgesehen.⁵³ Zur Einordnung der beiden Delikte ist es hilfreich, sie zu anderen Friedbrüchen in Beziehung zu setzen. Das „scheltwort“ war im Strafmaß den „duntslegen“ (Faustschlägen mit Folgewirkungen wie Beulen oder Prellungen) sowie den niederen Wunden gleichgesetzt. Die „eeresprake“ hingegen zog dasselbe Strafmaß nach sich wie „lemede an fingern, an teynen“ sowie schwereren Wunden.⁵⁴ Abgesehen davon, ob die hier festgeschriebenen Strafen in voller Höhe zur Anwendung kamen⁵⁵, ist eine erhebliche Strafverschärfung für ehrantastende Beschimpfungen im Laufe des 15. Jahrhunderts feststellbar.

Genauso wie in Göttingen sollte in Heiligenstadt derjenige, „wer den andern schildet muter halben“ (Beschimpfung der Abstammung) für diesen Friedbruch eine Geldstrafe an die Stadtkasse entrichten.⁵⁶

Auch in Einbeck wurde die Verbalinjurie parallel zum gewalttätigen Angriff auf Leib und Leben behandelt. „We den andern bespottet, lügenstraffet, laster uplegt (oder) utheschet (ausheischen-herausrufen)“, sollte neben den Bußen an den Richter (vier Schillinge), den „sakewolden (sechs Schillinge) auch immer eine an die Stadt zahlen (neun Schillinge).⁵⁷ In einer Rechtsweisung des Braunschweiger Rates an seine Einbecker Amtskollegen wird die Kontur des Delikts etwas deutlicher. Ein Bruch des Friedens durch verbale Attacks liege dann vor, wenn „ein man up dem vothe in einer hitte (im Affekt)“ unbedachtsam einen anderen mehr als einmal in seiner Ehre kränke. Auch hier konnte der Betreffende sich „entleddigen mit sinen rechte“. Das galt aber nur, falls derselbe „ein unbesproken man“ sei. Allerdings behielt man sich die Möglichkeit der Übereidung vor, die dann gegeben war, wenn der Rat bzw. mindestens zwei seiner Mitglieder dies widerlegen konnten, „dat moste he liden.“⁵⁸

Der Mündener Rat weist bei der Behandlung des Themas zugleich auf besonders streitanfällige Orte hin, „tavernen und selschappen“ (Trinkrunden, feiernde Gesellschaften). Zu diesen Gelegenheiten und an diesen Orten sollte man sich hüten, „frome (ehrbare) lude (zu) bespreken und an ore ere (zu) reden.“ Wenn der, „de so besproken worde“, dies mit zwei Zeugen nachweisen konnte, so verfiel der Betreffende mit jeweils einer Mark an den Beleidigten, an Richter und Rat. Falls man die erforderliche Summe nicht aufbringen konnte, sollte man eine Körperstrafe erleiden.⁵⁹

Die Goslarer Statuten legten besonderes Augenmerk auf die anonyme Situation der nächtlichen Straßen sowie den Kufenreigen, wo man „neyne led edder gedichte singhen (sollte), dede jemende to na stan.“ Solches wollte der Rat auf jeden Fall „witen“ (bestrafen).⁶⁰ Kurz darauf wiederholte er seine Mahnung, betonte aber, dass wer „uppe geistlike edder wertlike personen“ mit Gesang oder Reimen spottete, in einem Rechtsstreit vom Rat der Stadt vor Gericht nicht vertreten und geschützt werden sollte.⁶¹ Diesen Statutenpassagen aus dem 15. Jahrhundert lagen bereits die Bestimmungen des Stadtrechts aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts zugrunde. Das „slichte scheltwort“, das niemand „an syn lyff edder ere gude gerochte ginge“, sollte man nach alter „wonheit“ dem Kläger mit achteinhalb, dem Vogt mit 15 Schillingen abgelten.⁶²

Bereits zu Anfang des 14. Jahrhunderts drohte der Hannoversche Rat dem, der jemanden mit schmähhlichen Worten angriff, mit einem vierwöchigen Stadtverweis.⁶³ Dasselbe Strafmaß findet sich 50 Jahre später für jemanden, der „verwunnen“ (überführt) wurde, dass er einen „anderen mishandelet (hatte) mit ovelen worden“.⁶⁴ Noch einmal 30 Jahre später führte der Rat eine obligatorische Geldbuße für dieses Delikt ein. Dies galt für jeden Einwohner, der „deme andern word to lecht dat eme ga an syn lyff eder an syne Ere.“ Wurde deswegen beim Rat geklagt, sollte man diesen ehrenrührigen Angriff mit zehn Mark „verbüßen“. Die Buße an den Beleidigten sollte mit Hilfe „vrunde“ beider Parteien ausgehandelt werden, wobei der Rat sich anbot, zu diesem Zweck „eyn overman (Schiedsman) unde eyn middeler to wesen“. War es dem Beschuldigten nicht möglich, die Buße an die Stadtkasse in voller Höhe zu entrichten, „so schal he gheven wat he der vormach“ und sich bis zur Begleichung der Summe außerhalb der Stadt aufhalten. Dieser Stadtverweis konnte, wenn die Begleichung der Buße vom Rat als unwahrscheinlich angesehen wurde, auch solange dauern, bis eine Ersatzleistung zur Geldsumme geleistet worden war.⁶⁵

3

Die üble Nachrede

„Ein bös' Gerücht dringt in die Weite, ein gutes hören wenige Leute.
Je weiter bös' Gerücht geflogen, je mehr wird noch hinzugelogen.“⁶⁶

Eine etwas anders gelagerte Form der beleidigenden Äußerung lässt sich mit dem Begriff der „üblen Nachrede“ beschreiben. Sie stellte sich in den Statuten meist in denselben Worten vor wie das „scheltwort“ oder die Beleidigung. Unterscheidendes Merk-

mal zu den beiden bereits beschriebenen Fällen war die Frage, ob der Beleidiger, der einem anderen verbal „an syne ere“ ging, dies auch „vullenkomen“ (erweisen) konnte. Seine Äußerungen mussten sozusagen bewiesen werden um so den Status einer Tatsache zu erhalten. Konnte hingegen nicht plausibel gemacht werden, dass der als ehrenrührig empfundene Angriff tatsächlich „gerechtfertigt“ und eben nicht „aus der Luft gegriffen war“, so kam es zur Bestrafung. In Braunschweig sollte der Betreffende in diesem Fall „dat hogheste wedde“ bezahlen, d.h. die unregelmäßige Strafformel ermöglichte eine (Geld-) Strafe nach Ermessen des Rates.⁶⁷

Der Hildesheimer Rat warnte die Einwohner der Stadt, „dat sek ein jowelk darvor beware“, Worte zu benutzen, die anderen an „liff und ere“ gehen konnten. Wenn man um seiner verbalen Attacke „beklaget unde beschuldiget“ wurde und seine Worte zugegab, aber dennoch „der warheit darane nicht to bringen“ konnte, so fiel man in die Strafkompetenz des Rates.⁶⁸ Berief sich der so Beschuldigte dabei darauf, die umstrittene Äußerung „nicht gedichtet“ zu haben, also nicht der „Autor“ der ehrenrührigen Äußerung zu sein, sondern nur ein Zitat gebraucht zu haben („heddet seggen hort“), so sollte er den Urheber „vorbringen, dat de der wort bekende“ oder sich wie oben beschrieben behandeln lassen.⁶⁹

Wer in Einbeck „den andern mit smelicken worden mishandelt und betiet eme laster“ und zudem versicherte, dies auch öffentlich beweisen zu können, musste diesen Beweis auch vor Gericht antreten. Vermochte er das nicht, verfiel er mit einer Geldstrafe an Kläger, Richter und Stadtkasse.⁷⁰

„Liff unde gede gerochte“ der Mitbürger standen auch für den Goslarer Rat im Mittelpunkt der legislativen Bemühungen. Kennzeichnend für den Tatbestand der „üblen Nachrede“ war auch hier, dass der Betreffende seine Äußerungen „nicht vulbringen konde also recht is“, also ihre „Berechtigung“ nicht nachweisen konnte. Die Behandlung eines solchen Falles orientierte sich daran, ob die inkriminierenden Äußerungen spontan „mid frevele in torne mid hastmude (Jähzorn) *sunder vorsate*“ vor sich gingen oder „in hate edder mid vorsate unde *mid vorbedachtem mode* (Sinne)“ vorgenommen wurden. Das Unterscheidungsmerkmal ist hier wiederum der Vorsatz, die im voraus geplante Handlung. Die Strafbemessung unterschied sich darin, ob man sich des Vorsatzes entledigen konnte oder nicht. Wenn dies gelang, zahlte man eine Geldstrafe an den Vogt (60 Schillinge, also nur eine Strafe für den Friedbruch), vermochte man dies nicht, zahlte man an den Vogt (60 Schillinge) und den Kläger (30 Schillinge). Zudem wurde man in einem gesonderten Verfahren vor das Ratsgericht geladen, „wu de om dat umme vorsate keren (hier:strafen) wolden.“⁷¹

4

Andere Formen des Spotts

„Ging's nach meinem Wunsch allein, müßt' manche Zunge kürzer sein.“⁷²

Ein ehrantastender Angriff musste nicht unbedingt nur in einer eskalierenden Situation zwischen aufgebracht Disputanten stattfinden. Ebenso gab es Formen, die eine gewisse Vorbereitung erforderten und sich nicht allein mit „torne“ oder „hastmude“ erklären lassen (wie ja auch bereits die Spielart der „üblen Nachrede“ zumindest die „vorsate“ grundsätzlich in sich trägt).

Wer des Schreibens mächtig war, konnte diese Fähigkeit auch in den Dienst der Konfliktaustragung stellen. „We breve screve, unde de in der lude hus edder an andere stede worpe, neghelde ofte steke, de uppe iemendes scaden edder rochte (Leumund) ghingen“, den wollte der Braunschweiger Rat „vor enen unrechten man hebben“. Dieses wurde als eine „verächtliche“ Tat angesehen, die auf den Ausführenden zurückfiel. Wurde jemand solchen Verhaltens überführt, traf ihn eine Strafe nach Ermessen des Rates.⁷³ Bei der Wiederholung der Statutenpassage betonte der Rat zudem, dass er

dem Inhalt dieser Briefe keine Bedeutung zumessen wolle, d.h. sie auf jeden Fall nur als bloße Verleumdung betrachten wolle, die nicht, wie im Fall der „üblen Nachrede“, über den Vorgang des „vullenkomens“ straflos bleiben konnte. Die Strafwürdigkeit solchen Verhaltens hing dabei neben dem ehrantastenden Charakter der Briefe an der Heimlichkeit des Vorgangs, die einem ehrbaren Mann nicht anstand.

Aus der Anonymität heraus trat 1396 in Hildesheim Hermann Spes mit seinem Schmähbrief an Hartmann Rolving. Nach einer formlosen Anrede geht es um eine „venghnisse“ (hier: Versprechen des Erscheinens vor Gericht), die Hartmann dem Hermann Spes anscheinend gelobt, dann aber nicht eingehalten hatte. Um dieses Nichterscheinen Rolvings dreht sich das Schreiben. Nachdem er einen Brief Rolvings zitiert hat, in dem dieser leugnet, sein „vanghene“ zu sein, hält Spes ihm vor: „du weyst wol, dat du dat luchst alse eyn truwelos, meynedich, vorhoyt (infamer) schalk.“ Denn, so betont Spes, „ek hebbe dek ghevanghen“ und nun hielte Rolving die „venghnisse“ nicht, selbst nachdem er ihn „ghemaned unde ineschet (vorgeladen)“ habe. Deswegen (weil der „Rechtsweg“ sozusagen ausgeschöpft war) wolle er nun über Rolving „scriven unde secghen, dat du mek truwelos und meynedich sist gheworden ener rechten venghnisse alse eyn vortwivel (verworfenener), mismodich (kleinmütiger), untruwe scalk.“ Allerdings betonte Spes, dass er das „laster“ Rolvings nicht weiter verbreiten wolle, falls dieser es sich anders überlege. Der Schmähbrief besitzt also einen appellativen Charakter, der Rolving dazu bewegen sollte, wieder in die Bahnen gültiger Rechtskonventionen zurückzukehren.⁷⁴

Eine etwas andere Variante findet sich in den Schmähbriefen auf den Rat. Direkt an das Gremium gerichtet, konnten sie dem Verfasser bereits Genugtuung verschaffen, wesentlich befriedigender war allerdings ihre „Veröffentlichung“. 1465 beklagte sich der Hildesheimer Rat, dass über ihn „honlike und schentlike breve gescreven unde gedichtet“ wurden. Diese fand man für jedermann zugänglich am Dom und an der St. Andreas Kirche angeklebt.⁷⁵ Solch „honlike und schentlike“ Briefe konnten die einzig möglich verbliebene Reaktion eines im Rechtsstreit Unterlegenen sein, eine Form des unregulierten Widerspruchs, dem keine anderen Bahnen mehr offen standen. Andererseits konnte von der seitens der Mächtigen stets gefürchteten Waffe des Spotts Gebrauch gemacht werden, um politische Auseinandersetzungen in der Stadtgesellschaft auszutragen.⁷⁶ Da man für solche Angriffe sensibel war, sie nicht einfach ignorieren konnte⁷⁷ und die überschaubare Größe der Stadtöffentlichkeit und deren Themen nicht hoffen ließ, dass solche Schmähworte einfach zwischen den anderen Fragen versickerten, reagierte man darauf mit der Macht des politisch Stärkeren.⁷⁸ Hinzu kam, dass kollektive oder individuelle Äußerungen von Unzufriedenheit oder Kritik immer auch als Aufruhr oder Verschwörung wahrgenommen wurden, zumal wenn sie im Medium des Spotts vorgetragen wurden.⁷⁹

So musste Dietrich Rodemund 1347 in Hildesheim die Verzeihung des Rates wegen seiner Schmähworte einholen. Um die „unbescedenen word“ sollte er innerhalb einer Woche den „endrechtighen willen unde leve“ (Verzeihung) des Rates erwirken. Vermochte er dies nicht, sollte er nach Ablauf der Frist ein Einlager (Hausarrest: „van staden an in min hus unde mine woninge gan“) halten, das erst beendet sein sollte, wenn er die Verzeihung erreicht hatte.⁸⁰ All dies hatte Rodemund dem Rat „antruwen ghelovet unde uppe (den) hilghen ghesworen.“

Den Vertretern des Rates oder den Bauermeistern (Viertelmeistern) konnte es durchaus passieren, „von en dels (der) luden vordretliken gesproken“ zu werden, wenn sie, wie in Göttingen, kollektive Arbeitsleistungen (Arbeit im Stadtgraben oder an der Landwehr) oder den Wachdienst bei den Einwohnern anmahnten.⁸¹ Dabei mussten diese die Grenze zum ehrantastenden Wort beachten oder aber Gefahr laufen, solches mit einer Buße abzugelten. Aus diesem Grund forderte der Braunschweiger Rat die Einwohner der Stadt auf: „Malk scal siner word scone (rücksichtsvoll) hebben.“ Missachtete man die Warnung und sprach „unbescedene bose word up den rad“, musste man mit einer sicheren Strafe rechnen.⁸²

In Hameln fand das für diesen Anlass anscheinend beliebteste Schimpfwort gleich mit Eingang in den Statutentext. Welcher Bürger den „rad hete vladenvretere“ („Weißbrotesser“), der sollte dem Rat fünf Pfund sowie einem möglichen „sakewolden“ zwei Pfund geben. Der Rat bestand dabei darauf, dass dem Betreffenden die Summe nicht nachgelassen werden durfte.⁸³ Konnte er diese nicht aufbringen, so sollte er für jedes Pfund „sitten eyne weken in deme torne und eten ber unde brot.“⁸⁴

Neben dem besonderen Schutz für den Rat der Stadt versuchte man auch die ortsansässigen Geistlichen vor dem Spott der Einwohner zu schützen.⁸⁵ Diese Versuche liegen zumeist in Gemengelage mit den allgemeinen Unfugsbestimmungen. In Goslar untersagte der Rat den Einwohnern das „Ketzer“-Geschrei vor den Kurien der Geistlichen, denn „itlike ropen kettere vor den papenhoven by nachtiden.“⁸⁶ Das besondere Verbot des „besyngen(s) edder bedichten(s)“ von Geistlichen wurde im Rahmen der allgemeinen Verbote von ehrantastenden Angriffen 16 Jahre später noch einmal betont.⁸⁷

Desgleichen versicherte der Braunschweiger Rat seine „beschermisse“ (Schutzleistung) für den in der Stadt ansässigen „official“.⁸⁸ Diesem sollte „neymend unvoghe don myt worden edder myt werken“, wenn er es nicht riskieren wollte, vom Rat bestraft zu werden. Auffälligerweise verwendet auch hier der Rat, wie schon in Goslar, die unregelte Strafformel: „dem welde id de rad alzo keren, dat id ome nicht eueme en qweme.“⁸⁹

Auch in Göttingen finden sich neben den Bemühungen, den Rat und den ortsansässigen Klerus zu schützen, Bestrebungen, die Spottlust der Bevölkerung gegenüber außerstädtischen Gewalten im Zaum zu halten. 1461 konstatierte der Rat der Stadt, dass „mannigerlye sage hir in der stad und darenbuten“ von Bürgern und Bauern verbreitet würden, die Herren und Fürsten, ihre Heerfahrten und Auseinandersetzungen betrafen. Ob bereits eingetreten oder nicht, der Rat befürchtete davon „unwille und vordreyt“ sowie „ungunst und unwillen“ der Herren gegenüber der Stadt. Darum untersagte der Rat den Einwohnern „sage noch word (zu) seggen edder (zu) singen“, die Herren und Fürsten, Städte und Räte betrafen und der Stadt schaden konnten. Solches Verhalten sollte nach Ermessen des Rates bestraft werden.⁹⁰ Schon sechs Jahre später erneuerte der Rat diese Verordnung, da in den unruhigen Zeiten „faste sage unde lede ghesecht, ghedichtet und ghesungen“ wurden. Weil davon für die Stadt „gram unde unwille“ entstand, erneuerte der Rat seine Verhaltensvorschriften.⁹¹ Abermals vier Monate später findet sich erneut ein Verbot der Spottgedichte und Schmähreden, obwohl dies bereits „bevoren ghekundiget unde vorboden“ war. Da solches Verhalten in „dussen krigessaken edder jenigerlye anderen gheloufften“ anscheinend Überhand nahm, erneuerte und präziserte der Rat sein Verbot.⁹² Dies ist ein Grundzug in der Genese der Statuten. Die Wiederholungen weisen zwar grundsätzlich auf legislativen Handlungsbedarf hin, die immer detailliertere Ausgestaltung der Texte war aber auch nötig, um der Phantasie der Einwohner im Umgehen der Verordnungen zu begegnen. Noch einmal 11 Jahre später ermahnten die Göttinger Ratsherren die Einwohner, „dat eyn yderman sick sulckes fortmer schall to rade theen unde enthouden“, weil innerhalb der Stadtmauern bereits erneut viel „loses Reden“ zu hören war.⁹³

5

Schluß

Der Umgang mit ehrverletzenden Äußerungen unterlag im Spätmittelalter einem allgemeinen Verrechtlichungsprozess, der in den enger werdenden Städten ein friedliches Miteinander garantieren sollte. Zwei wichtige Ziele der Ratsgesetzgebung, die programmatische Voraussetzungen des „Gemeinen Nutzens“ bildeten, waren „Eynicheit“ und „Frieden“ in der Stadt. Diesen Zielen verdankte sich eine ganze Reihe legislativer

Maßnahmen, nicht zuletzt die Bemühungen, der Spott- und Schimpflust der Einwohner Grenzen zu setzen.⁹⁴

Diese Bemühungen standen in einem gewissen Gegensatz zu der Praxis persönlicher Ehrwahrung. Sie konnten eher langfristig verhaltensbildend wirken, denn der Umgang mit ehrverletzenden Äußerungen oder Handlungen ließ dem spätmittelalterlichen Stadtbewohner nur sehr wenig Spielraum. Die bereits erwähnten Handlungsoptionen bei Hinnahme einer Ehrverletzung, die situative Retorsion sowie die gewalttätige Antwort entsprachen dabei dem Zugzwang einer öffentlichen Schmähung, die eine unmittelbare Antwort verlangte.⁹⁵ Die städtischen Obrigkeiten fügten diesen beiden Möglichkeiten nun eine Dritte hinzu, denn beide wahrten zwar das eigene Gesicht, bargen aber zugleich auch eine Gefahr für den Stadtfrieden sowie die Möglichkeit einer Geldstrafe, auch für den zuerst Beleidigten. Strafflos ging aus einer solchen Situation nur hervor, wer die Ahndung einer Beleidigung der städtischen Obrigkeit überließ. Allerdings konnte man nur für den Fall der üblen Nachrede auf eine Tilgung der öffentlichen Schmach rechnen, da der Beleidiger diese zurücknehmen musste, insofern er sie nicht „erweisen“ konnte. Eine einfache Beleidigung aber, auch wenn sie durch eine Brüche gesühnt war, blieb in der Stadtgesellschaft, in der das unmittelbare Wort von Angesicht zu Angesicht die essentielle Kommunikationsgrundlage bildete und in der der Informationsaustausch so von einer gewissen Trägheit geprägt war, lange im Gedächtnis haften.⁹⁶ Von einer persönlichen Genugtuung bzw. Wiederherstellung der eigenen Ehre durch eine verhängte Geldstrafe über den Beleidiger kann man demzufolge nur sehr bedingt sprechen.

Ob der Ausgleich zwischen den Anforderungen an den Stadtfrieden und denen an die persönliche Ehre erfolgreich war, lässt sich mit den normativen Quellen der Statuten kaum abschätzen.⁹⁷ Zur Klärung dieser Frage sind entsprechende Untersuchungen der Kammereiregister bzw. der Strafbücher zur Bewertung der Delikthäufigkeit sowie eine Auswertung städtischer Gerichtsprotokolle nötig, auf deren Grundlage man beurteilen kann, wie weit die Bereitschaft der Einwohner ging, ihre Ehre vor Gericht zu verteidigen.⁹⁸ Auf dem Hintergrund der ausgewerteten Statuten lässt sich hingegen durchaus eine grundsätzliche Topologie des Ehrdiskurses entwerfen. Zudem lassen sie den grundsätzlichen Willen der Stadträte erkennen, in diesen Bereich der permanenten Anfechtung des Stadtfriedens regelnd einzugreifen und eine legislative Möglichkeit dafür zu schaffen, das tägliche Miteinander so aggressionsfrei wie möglich zu gestalten.

Textstellen und Literatur zum Thema

I. Freidanks Bescheidenheit, übertragen, herausgegeben und mit einer Einleitung versehen von Wolfgang Spiewok, Reclam Leipzig 1985.

14. Über das Glücksspiel, S. 63, 48, 13: Beim Spiele gibt es öfters Streit, / Fluch, Zorn und Schimpfen, wüsten Eid.

17. Über das Alter, S. 69 52, 16: Wer stets sein Mundwerk halten kann, / der wird in Ehr'n ein greiser Mann.

24. Über Neid und Missgunst, S.81, 60, 9: Wenn jedes Kloster endlich leer, / von Grimm und Haß und Missgunst wär', / auch von Verleumdung, Wortverdrehn, / dann müßt' die Welt zugrunde gehen.

26. Über das Schelten, S.85, 62, 16: Wer wissen möchte, wer er sei, / beschimpfe seiner Nachbarn drei./ Wenn zwei verträglich Schweigen wahren, / vom dritten wird er's schon erfahren.

S. 85, 63, 8: Kein Mensch sich vor Verleumdung wahr, / auch Schelte bleibt ihm nicht erspart.

S.85, 63, 14: Wer stets und ständig schimpft und schilt, / mit seiner Nase dies entgilt/ und mit der Zunge, die's gesprochen; / an Nas' und Zunge wird's gerochen.

S.85, 63, 18: Den andern schelten wir geschwind, / bis wir dann selbst in Schande sind.

S.85, 63, 20: Ich schelte nicht, was jemand tut, / wird nur zuletzt das Ende gut.

28. Über den Zorn, S.87, 65, 2: Im Zorne redet mancher Mann/ das Schlimmste, was er reden kann.

S. 105, 80, 6: Man findet manchen weisen Mann, / der nicht verständlich reden kann.

34. Über die Ehre, S. 119, 92, 1: Unbedacht Gerücht verbreiten, / bringt gar oft Verdrießlichkeiten.

S. 121, 93, 2: Heut sichert Furcht des Mannes Wert; / kein braver Mann solch' Ehr' begehrt.

S. 121, 93, 16: Wer stets auf seine Ehr' bedacht, / hat viele Sorgen Tag und Nacht.

38. Über die Erkenntnis, S.141, 108, 22: Schamloser Worte übler Klang, / ist guter Sitten Untergang.

S. 159, 121, 12: Nur dazu legt man Burgen an, / damit an würgt den armen Mann.

S. 163, 124, 9: Wer andern Böses nachgesagt, / wird heimlich zwiefach angeklagt./ Doch wenn er guten Leumund fand, / wird ihn die Hälfte nur bekannt.

47. Über gute und böse Dinge, S. 169, 130, 14: Manch Frau, manch Mann wüßt ich zu nennen, / die niemals gutes sprechen können, / doch können sie von bösen Dingen/ gar vieles sagen oder singen.

42. Über verborgene Dinge, S. 175, 135, 26: Ein bös' Gerüchte bringt gar oft/ viel Herzeleid ganz unverhofft.

S.175, 136, 1: Ein bös' Gerücht dringt in die Weite, / ein gutes hören wenige Leute./ Je weiter bös' Gerücht geflogen, / je mehr wird noch hinzugelogen.

47. Über die Zunge, S.207, 164, 3: Das schlimmste Glied, das einer hat, / das ist die Zunge in der Tat.

164, 5: Die Zung' entfacht so manchen Streit/ und auch oft Haß für lange Zeit.

164, 7: Was wir an Bösem auch vernommen:/ Meist ist es von der Zung' gekommen.

164, 9: Die Zunge oft Jähzorn schürt;/ mit dem man Leib und Seel' verliert.

164, 23: Wer böse Zunge brauchen kann, / der richtet manches Unheil an.

S. 209, 165, 9: Nie in Schmach und Schande fällt, / wer die Zung' im Zaume hält.

165, 19: Ging's nach meinem Wunsch allein, / müßt manche Zunge kürzer sein.

48. Über Lug und Trug, S.215, 170, 10: Ich glaube fest, dass nie ein Mann/ aus Wahrheit Lüge machen kann, / und Lüge wird zur Wahrheit nicht, / selbst wenn der Papst sein Machtwort spricht.

II. Sebastian Brant, Das Narrenschiff, hg. von Hans-Joachim Mähl, Stuttgart 1988.

S. 72, 19, Wer Mund und Zunge gut behüt't, / Der schirmt vor Angst Seel und Gemüt: / Ein Specht durch Lärm die Brut verriet.

S. 74, Der ist ein Narr, der tadeln will, / Wozu sonst jedermann schweigt still, / Und will unnötig Haß vermehren, / Wo er doch schweigen kann in Ehren.

S. 74-75, Oft trägt die Zunge, ein Glied so klein, / Unruhe und Unfrieden ein, / Befleckt gar oft den ganzen Mann / Und stiftet Streit, Krieg, Zanken an; (...) / Die ist ein unruhiges Gut, / Das Schaden oft dem Menschen tut; / Durch sie wird oft gescholten Gott, / Den Nächsten schmähen wir mit Spott, / Mit Fluchen, Nachred und Veracht;....

S. 127, 35, Wer stets im Esel hat die Sporen, / Der rutscht ihm oft bis auf die Ohren: / Leicht zürnen paßt zu einem Toren.

S. 128, Der Narr den Esel allzeit reitet, / Der unnütz wird zum Zorn verleitet, / Und um sich knurret wie ein Hund, / Kein gutes Wort geht aus seinem Mund,

Wen leicht sein Zorn zu Ungeduld / Bringt, der fällt bald in Sünd und Schuld. / Geduld besänftigt Widrigkeit, / Ein mildes Wort löst Härteigkeit; / All Tugend Ungeduld zerbricht, / Wer zornig ist, der betet nicht. / Vor schnellem Zorn dich allzeit hüte, / Denn Zorn wohnt in des Narren Gemüte.

S. 146, 41, Glock ohne Klöppel gibt nicht Ton, / Hängt auch darin ein Fuchsschwanz schon: / Geschwätz im Ohr bringt keinen Lohn.

S. 148-49, Der muß Mehl haben mehr denn viel, / Wer jedem das Maul stopfen will, / Denn es steht nicht in unsrer Macht, / Was jeder Narr kläfft, schwätzt und sagt.

S. 151, 42, Der Ungerechte lästert viel / Und ist doch selbst des Schimpfes Ziel.(...) / Wirft man den Spötter vor die Tür, / So kommt mit ihm all Spott herfür, / Und was an Zank und Speiwort (Schmähreden) treibt, / Dasselbe vor der Türe bleibt.

S. 157, 44, Lärm in der Kirche.

S. 258, 71, Von solchen Narrn will ich auch sagen, / Die in jeder Sache wollen tagen / Und nicht mit Güte sich vergleichen, / Um einem Zank gar auszuweichen;

S. 260, 72, Wüst, schandbar Wort reizt auf und rüttelt, / An guten Sitten unvermittelt, / Wenn an zu fest die Sauglock schüttelt (derbe und unflätige Rden führt). Folgt: Grobianismus

S. 337, 91, Vom Schwätzen im Chor. Für manchen wärs wohl besser gar, / Er blieb daheim das ganze Jahr / Und nutzt sein Plapperbänklein so / Und seinen Gänsemarkt anderswo, / Als dass er in der Kirche will / Sich stören und noch andre viel.

S. 377, 101, Als leichtfertig nenn ich euch jetzt / Den, welcher glaubt, was jeder schwätzt: / Ein Klatschmaul (klapperer) viele Leut verhetzt.

S. 378, Vom Ohrenblasen. Der ist ein Narr, der leichthin glaubt / Alls Geschwätz und stopft's in sein Haupt; / Das sind die Zeichen eines Toren; / Hat einer dünn und weit die Ohren. / Man hält für redlich nicht den Mann, / Der einen hinterrücks greift an / Und gibt ihm wortlos einen Schlag, / Daß der sich nicht zu wehrn vermag; / Aber verleumden hinter dem Rücken / gehört jetzt zu den Meisterstücken, / Die man nicht leicht abwehren kann. / Das tut jetzt treiben jederman / Mit Afterreden, Abschneiden der Ehr, / Verraten und dergleichen mehr; (...) Ein Urteil über manchen geht, / Der nie vor einem Richter steht...

S. 418, Ein Narr beklatscht wohl jedermann / und hängt der Katz die Schelle an, / Und nimmt sich dessen doch nicht an.

¹ Eine solche Untersuchung auf übergeordneter juristischer Ebene leistete Ralf-Peter Fuchs für Klagen vor dem Reichskammergericht. (Um die Ehre. Westphälische Beleidigungsprozesse vor dem Reichskammergericht (1525-1805), Paderborn 1999.)

² Ihre Abwesenheit verhiess „nichts guts, sondern tieffer schedeliche inriessunge“, darum sollten sich die Einwohner Eschweges „in eynikeit und fridde (halten), darvon alle heyl, ere und gut entsprueßt.“ (Karl August ECKHARDT (Bearb.), Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Eschwege, Bd.1: Urkunden und Stadtbücher, Marburg 1959, (im Folgenden: Eschweger Stat.), 1471 Febr. 4, Nr. 209, S. 203).

³ „Vortme we unsen borghere stot, sleyt efte roft eder eyn den anderen roret, also dat et jene vor arch nimpt (...).“ (Göttinger Statuten, bearb. von Goswin Frhr. von der ROPP, Hannover 1907, (im Folgenden: Gö. Stat.), vor 1340, Nr. 13, S. 23, 27)

⁴ Das Hannoversches Stadtrecht, hg. von Julius Reichsfrhr. GROTE ZU SCHAUEN und Adolph BROENNENBERG, in: (VaterlArch)ZHistVNdSachs (1844), Hannover (1846), S. 170-416, (im Folgenden: Hannoversches StR), um 1355, L. II, S. 287.

⁵ Katharina SIMON-MUSCHEID, Gewalt und Ehre im spätmittelalterlichen Handwerk am Beispiel Basels, in: ZHF 18 (1991), S. 3-29, S.18. Dieser angedrohte Angriff, das „schnippen“ unter die Nase entspricht der Tendenz, Angriffe auf den Kopf oder das Gesicht zu richten. Dabei war die Nase wiederum das erste Ziel. (vgl. Valentin GROEBNER, Das Gesicht wahren. Abgeschnittene Nasen, abgeschnittene Ehre in der spätmittelalterlichen Stadt, in: Klaus SCHREINER, Gerd SCHWERHOFF (Hg.), Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, Köln, Weimar 1995, S. 361-80, S. 361-64).

⁶ Dabei handelte es sich um das „Mantelaufwerfen“, Hüte, Hauben und Schleier vom Kopf reißen oder das Ziehen an der Kapuze. (SIMON-MUSCHEID, S. 18 oder: Hans DE WAARDT, Ehrenhändel, Gewalt und Liminalität: ein Konzeptualisierungsvorschlag, in: SCHREINER/ SCHWERHOFF, S. 303-19, S. 316). DE WAARDT berichtet von einem Fall in den Niederlanden, der bis zur Enthauptung eines Mannes führte, der drei Frauen den Kapuzenmantel abgezogen hatte. (ebd., S. 317).

⁷ SIMON-MUSCHEID, S. 18. Zur Schmähgestik gehört auch die Verweigerung des Zutrunks in ehrlicher Gesellschaft. (FUCHS, Um die Ehre, S. 120).

⁸ FUCHS, ebd., S. 42. So wurde z.B. in der *Lex Salica* die gewöhnliche Schmähung der falschen Anschuldigung vor Gericht gleichgestellt (ebd., S. 35). Die fälschliche Beschuldigung um schwere Delikte findet sich im *Sachsenspiegel*, II, 13 und der *Schwabenspiegel* stellt Schmähbrieve unter Strafandrohung (ebd., S. 36).

⁹ „Wen man ane vleschwunden slet adir beschilt lugenere, deme sal man buze geben nach siner geburt.“ Hier wird der Dualismus von „lyff ind eere“ deutlich genannt. (FUCHS, ebd., S. 37).

¹⁰ Hierzu grundsätzlich: Martin DINGES, Die Ehre als Thema der Stadtgeschichte – Eine Semantik im Übergang vom Ancien Regime zur Moderne, in: ZHF, 16 (1989), S. 409-40. Oder: DERS., Die Ehre als Thema der historischen Anthropologie. Bemerkungen zur Wissenschaftsgeschichte und zur Konzeptualisierung, in: SCHREINER / SCHWERHOFF, S. 29-62.

¹¹ Heinz MOHNHAUPT, Die Göttinger Ratsverfassung vom 16. bis zum 20. Jahrhundert, Göttingen 1965, S. 7. Dies galt am deutlichsten vor der vollen Ausprägung der Ratsverfassung, wo es teilweise noch zu einer echten Auswahl kam und die Kooptation sich noch nicht ausschließ-lich innerhalb der Linien der Ratsgeschlechter bewegte.

¹² Den Werten „edel“ und „vest“ des Adels stehen auf stadtbürgerlicher Seite die Attribute „ehrbar“ und „weis“ gegenüber. Die adeligen Werte „biderbe“ (bieder, tüchtig, brav), „tühtic“ (tüchtig, wacker) und „wacker“ (wachsam, tapfer) veränderten in der Stadtgesellschaft ihre Konnotation von „tapfer“ und „mutig“ hin zu „rechtschaffen“, „tüchtig“ und „ehrenhaft“. Die Anbindung der Ehre an freie und ehrliche Herkunft, eheliche Geburt und sittliche Lebensführung waren eher Kennzeichen der „urbanen“ Auffassung. (Friedrich ZUNKEL, „Ehre, Reputation“, in: Geschichtliche Grundbegriffe, hg. Von Otto BRUNNER, Werner CONZE, Reinhart KOSELLECK, Bd. 2, Stuttgart 1975, S. 12-15. Zu den sittlichen Standards für Ratmänner: Rainer DRIEVER, Obrigkeitliche Normierung sozialer Wirklichkeit, Göttingen 2000, S. 52 ff.).

¹³ Die Rangfolge in der Liste des Ansehens lässt sich anhand der Zugordnung bei städtischen Prozessionen erschließen. Das Sozialprestige , die Ehre der jeweiligen Korporation stieg und sank mit der Nähe zur sakralen Zugmitte, wo Monstranz, Heiligenbilder u.a. getragen wurden. (Gö. Stat., 1350, Nr. 29, S. 43, 2 sowie Ordinarius, S. 304). Zur korporativen Ehre: Geschichtliche Grundbegriffe, ebd., S. 12-16.

¹⁴ Die Ehre eines bestimmten Handwerks konnte auch ausdrücklich unter obrigkeitlichen Schutz gestellt werden, wie Simon-Muscheid dies für Basel darstellt. Ein Konflikt zwischen Rebknechten und Schneidergesellen, in dessen Verlauf einer der Rebknechte den Tod fand, entstand „von deheiner andern sache wegen, als daz einer von den Reblüten sprach: ein geis hat ein horn.“ Der Rat reagierte mit dem

Verbot der verbalen Anspielungen auf Ziege, Horn, Blöken etc., die anscheinend so stereotyp waren, dass Wilhelm Busch (Schneider Böck) sie noch verwenden konnte. (SIMON-MUSCHEID, S. 16).

¹⁵ Der weiblichen Ehrdiskurs war weitgehend sexuell konnotiert, wobei die Anschuldigung von Unkeuschheit oder Hurerei kollektiv galt. Dazu: FUCHS, Um die Ehre, S. 228 ff. Rein weibliche Ehrkonflikte verliefen größtenteils verbal, in der Deliktstruktur in Basel liegen sie mit 29% an der Spitze der weiblichen Vergehen. (Susanna BURGHARTZ, Disziplinierung oder Konfliktregelung? Zur Funktion städtischer Gerichte im Spätmittelalter: Das Züricher Ratsgericht, in: ZHF 16 (1989), S. 385-407, S. 396 und S. 401).

¹⁶ Das Ratsmitglied hatte es aufgrund seiner Zugehörigkeit zum „Leitungsgremium“ der Stadt einfacher, seine individuelle Ehre wurde dadurch konturierter und weniger anfällig. Umgekehrt wird es ein Mitglied weniger angesehenen Berufe, wie z.B. ein Leineweber oder Lohgerber schwerer gehabt haben, sich im privaten Leben im Umgang mit „höherstehenden“ Handwerkern von den Wirkungen seiner unangesehenen Tätigkeit zu emanzipieren.

¹⁷ Jörg ROGGE, Ehrverletzungen und Entehrungen in politischen Konflikten in spätmittelalterlichen Städten, in: SCHREINER/ SCHWERHOFF, S. 110-43, S. 112.

¹⁸ ROGGE, Ehrverletzungen, S. 142.

¹⁹ BURGHARTZ, Disziplinierung, S. 399.

²⁰ BURGHARTZ, ebd., S. 395. Die geschlechtsspezifische Verteilung für Basel weist über 60% aller Beleidigungsfälle als Konflikte zwischen Männern aus (ebd., S. 397, Anm. 45). SIMON-MUSCHEID sieht ehrverletzende Gerüchte, Schimpfworte oder bestimmte Gesten als ersten Akt einer eskalierenden Serie von Aggression. (Gewalt und Ehre, S. 16).

²¹ FUCHS, Um die Ehre, S. 153.

²² BURGHARTZ, Disziplinierung, S. 401 sowie Robert JÜTTE, Geschlechtsspezifische Kriminalität im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit, in: ZRG Germ 108 (1991), S. 86-116, S. 104-5. Eine typische weibliche Auseinandersetzung war der Ehrangriff durch Ausstreuen von Gerüchten über das Vorleben, die Schaffung eines schlechten Rufes. Dafür durchaus repräsentativ war die Behauptung gegenüber einem Ehemann, seine Frau weile mit einem anderen Mann in der Badestube. (SIMON-MUSCHEID, Gewalt und Ehre, S. 19).

²³ DE WAARDT, Ehrenhändel, S. 316 sowie S. 318. Die Deliktstruktur der christlichen Männer in Basel wurde von einem Gewaltdeliktanteil von 44% dominiert, Beleidigungen hatten mit 14% die zweite Stelle inne. (BURGHARTZ, Disziplinierung, S. 395).

²⁴ FUCHS, Um die Ehre, S. 140.

²⁵ Norbert SCHINDLER, Die Welt der Spitznamen. Zur Logik der populären Nomenklatur, in: DERS., Widerspenstige Leute. Studien zur Volkskultur in der frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 1992, S. 78-120, S. 91, Anm. 45. Dort findet sich auch Literatur zum Thema „Schimpfworte“.

²⁶ SIMON-MUSCHEID, Gewalt und Ehre, S. 24.

²⁷ Ebd., S.17 und JÜTTE, Kriminalität, S. 105.

²⁸ Ebd. und Fuchs, Um die Ehre; S. 41. Der „Hurenwirt“ und „Hurenführer“ sowie der Zusatz „verhyet“ (entehrt, infam – eins der ehrenrührigsten Schimpfwörter, hier mit der Konnotation auf unerlaubten Geschlechtsverkehr) waren wiederum den Männern vorbehalten.

²⁹ Gerd SCHWERHOFF, Verordnete Schande? In: Andreas BLAUERT, Gerd SCHWERHOFF, (Hg.), Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 1993, S. 158-188, S. 184.

³⁰ Sebastian BRANT, Das Narrenschiff, bearb. von Hans-Joachim MÄHL, Stuttgart 1988, 19, S.73

³¹ Dies wurde ausdrücklich vom Hannoverschen Rat betont. „Swelic man ene hopinghe (Auflauf) maket, umme wort“ oder andere kleine Streitfälle, ohne in deren Verlauf andere strafwürdige Handlungen auszuführen, so sollte „eyn hovetman unde eyn hilfere“ 20 Mark, ein „medehelpere“ immerhin noch fünf Mark an die Stadtkasse zahlen. Bei Zahlungsunfähigkeit war ein befristeter Stadtverweis als Druckmittel ausgesetzt. (Hannoversches StR, Anf. 14. Jh., L. II, Sta. 101, XI., S. 290). Die Selbsthilfe war auch für andere Situationen ausgeschlossen und stellte eine der Grundforderungen eines rechtlich garantierten Zusammenlebens dar.

³² Gö. Stat., vor 1340, Nr. 13, S. 27-28, 43. Er wollte ihm „darumme helfen“.

³³ Ebd., S. 28, 44.

- ³⁴ Gö. Stat., vor 1340, Nr.13, S. 22, 24: Falls „he des verwunnen werth“, sollte er dem „sakewolden“ sechs, dem Richter vier und vier Schillinge dem Rat entrichten.
- ³⁵ Ebd., 25. Die Strafe betrug einen Ferding = eine Viertelmark = 12 Schillinge. Dazu: SCHINDLER, Spitznamen, besonders S. 87, Anm. 37 mit einer Liste Nürnberger Spitznamen.
- ³⁶ Gö. Stat., Nr. 13, S. 22, 26 sowie Anm. 5. Wenn dies vor Gericht passierte, „dar mach de schulde sulves umme schulden (anklagen).“
- ³⁷ Auch dies galt bereits als ehrenrührig (siehe Anm. 5).
- ³⁸ Gö. Stat., vor 1340, Nr. 13, S. 23, 25, Anm. 2a. Der „schalk“ bezeichnet einen Mann von knechtischer Gesinnung, von bösem und ungetreuem Charakter.
- ³⁹ Ebd., 24. Juli 1422.
- ⁴⁰ Gö. Stat., 1414, Ordinarius, „Klage“ 2, S. 271. Der Unterschied wird auch in der Strafbemessung deutlich. Die „eresprake“ wurde mit zwei Mark (96 Schillinge) abgebüßt, während man im anderen Fall 14 Schillinge zahlen musste.
- ⁴¹ Gö. Stat., vor 1340, Nr. 13, 26, S. 23, Anm. 2c von 1434 März 3.
- ⁴² Gö. Stat., 1464 Sept. 12, Ordinarius, „Gilde“ 5, S. 252.
- ⁴³ Urkundenbuch der Stadt Braunschweig, Bd. 1: Statute und Rechtebriefe 1227-1671, hg. von Ludwig HÄNSELMANN, Braunschweig 1873, (im Folgenden: UB Braunschweig I), StG bis 1349, Nr. 39, S. 10, 32. Die „voresate“, das vorsätzliche und absichtsvolle Handeln, wurde bei einem Delikt, das „overtellich“ war, d.h. bei dem es zum Urteil vor dem Hochgericht kam, gesondert vom Ratsgericht bestraft. (Dazu: DRIEVER, Normierung, S. 22).
- ⁴⁴ UB Braunschweig I, StG bis 1349, Nr. 39, S. 47, 73. Wiederholt in den StG um 1380, Nr. 53, S. 68, 81 oder im Eddag, Nr. 62, S. 134, 20: „Van untrochtene unde van unvoghe.“
- ⁴⁵ UB Braunschweig I, StG um 1380, Nr. 53, S. 75, 149.
- ⁴⁶ Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, Bde. 1-8 und Glossar, bearb. von Richard DOEBNER und Herman BRANDES, Neudruck der Ausgabe Hildesheim 1881-1901, Aalen 1980, (im Folgenden: UB Hildesheim), Bd. VII, 1463 März 8, Nr. 452, S. 291. Zudem wollte der Rat „ok na der grunt vragen, wes de schult sy, deme willen se sturen (Abhilfe schaffen).“
- ⁴⁷ UB Hildesheim VIII, 1499 Dez. 7, Nr. 408, S. 340.
- ⁴⁸ UB Hildesheim VIII, 1505 April 29, Nr. 472, S. 419.
- ⁴⁹ Urkundenbuch der Stadt Duderstadt bis zum Jahre 1500, hg. von Julius JÄGER, Hildesheim 1885, (im Folgenden: UB Duderstadt), 1437-43, S. 415, 139.
- ⁵⁰ Die „vestinge“ war ein prozessuales Zwangsmittel, durch das man die Fähigkeit zu wichtigen rechtlichen Handlungen verlor. (Wilhelm REINECKE, Lüneburgs ältestes Stadtbuch und Verfestungsregister, Hannover 1903, S. XCV). „We verfestet werdt med recht binnen der stad, de iss undeilhaftig alles stadtrechts, so lange de feste steit, kan ack nicht weder komen in sin recht ane met gemeiner vulbort (Erlaubnis) des richters, des rades unde der sakewolden.“ (Einbecker Stadtrecht, 1340, S. 347, 70). „Swelich man mit rechte vorfest wert, (...) der wile is he sunder recht.“ (UB Duderstadt, 1279 Okt. 5, Nr 6, S 7, 28).
- ⁵¹ UB Duderstadt, 1437-43, S. 415, 137.
- ⁵² Ebd., 138
- ⁵³ Ebd., 1440-77, S. 427, 245 und 246.
- ⁵⁴ Ebd., 244 und 246. Zur Einschätzung: Eine Geldbuße von 16 Mark stand für „lemede an dem hove (Kopf), dat hie dof edir dorecht worde, an ougen, an armen (und) an beynen.“ (Ebd., 243). Ein Totschlag wurde mit 24 Mark abgebüßt (Ebd., 242). Damit wurde der Bruch des Friedens an die Stadt gebüßt, die Zahlungen an den Geschädigten waren darin noch nicht enthalten.
- ⁵⁵ Oft gingen der Straffestsetzung zähe Verhandlungen zwischen Rat und Bürgern voraus. Manfred Groten beschreibt anschaulich einige Beispiele für Begnadigungen, Reduzierungen von Bußsummen und Strafabmilderungen aus dem spätmittelalterlichen Köln. Er führt dies auf den Dialogcharakter der Strafbemessung zurück, bei dem z.B. die „Fürsprache“ und die Verankerung des Einzelnen im sozialen Zusammenhalt von Verwandtschaft, Nachbarschaft und Genossenschaft maßgeblich war. (Manfred GROTEN, „In glückseligem Regiment“. Beobachtungen zum Verhältnis Obrigkeit - Bürger am Beispiel Kölns im 15. Jahrhundert, in: HJb 116 (1996), S. 303-20, S. 311).

- ⁵⁶ Willkür der Stadt Heiligenstadt aus dem Jahre 1335. Stadtrecht im Mittelalter, bearb. von Gerhard GÜNTHER, Duderstadt 1997, S. 29, 15.
- ⁵⁷ Eine Sammlung des Einbecker Stadtrechts, hg. von Wilhelm FEISE, in: ZHistVNdSachs (1899), S. 326-58 (im Folgenden: Einbecker Stadtrecht), bis 1349, S. 343, 50 und 51.
- ⁵⁸ Ebd., 55.
- ⁵⁹ Richard DOEBNER, Statuten der Stadt Münden vom Jahre 1467, in: ZHistVNdSachs (1899), S. 126-48, 1467 Dez. 2, XIII, S. 147. (Dann sollte man „straffinge amme live liden“.).
- ⁶⁰ Udo HÖLSCHER (Hg.), Goslarsche Ratsverordnungen aus dem 15. Jahrhundert, in: ZHarzV 42 (1909), S. 39-99, (im Folgenden: Goslarer Stat.), 1434, IV, S. 65, Nr. 43.
- ⁶¹ Ebd., 1446, IV, Nr. 89, S. 65: „darto nicht vordedingen“ wurde.
- ⁶² Das Stadtrecht von Goslar, hg. von Wilhelm EBEL, Göttingen 1968, (im Folgenden: Gos-larer Stadtrecht), 1320-1350, B. Verstreute Stücke, S. 188, 7. (Dazu gehörten auch „missehandelunge“ sowie unrechter Angriff). „Sculdighet en den anderen umme scheltwort, (und) mach he des vulkomen (beweisen) also recht is“, so musste der Beschuldigte die Buße dem Kläger und dem Vogt zahlen. „Sprikt he aver, he hebbe enne menen eyd ghesworen, dat is en vredebrake.“ (Ebd., 3. Buch, Umme Wort, S. 155, 227).
- ⁶³ Mitteilungen aus dem alten Bürgerbuche und dem alten Stadtbuche der Stadt Hannover, bearb. von Georg Friedrich FIEDLER, in: ZHistVNdSachs (1876), S. 1-46, (im Folgenden: Hannoversches Bürgerbuch), 1303, Nr. 2, S. 5: „alium offenderit turpibus verbis“. Der Artikel ist an zweiter Stelle des neuangelegten Statutenbuches der Stadt Hannover verzeichnet.
- ⁶⁴ Hannoversches Stadtrecht, um 1355, L. II, Stat. V, S. 287. Er wurde vier Wochen der Stadt verwiesen „unde hevet achte daghe to ghe wanden“ (als Frist).
- ⁶⁵ Hannoversches Stadtrecht, um 1385, L. II, S. 222-23: „wente he (...) des Rades willen dar umme maket hebbe“.
- ⁶⁶ FREIDANKS Bescheidenheit, übertragen, herausgegeben und mit einer Einleitung versehen von Wolfgang SPIEWOK, Reclam Leipzig 1985, S. 175, 136, 1.
- ⁶⁷ UB Braunschweig I, StG bis 1430, Nr. 61, S. 107, 67.
- ⁶⁸ Grundsätzlich stand es dem Beschuldigten zu, „sek van stunt an (zu) entledigen mit rechte“.
- ⁶⁹ UB Hildesheim IV, 1428 Jan. 6, Bursprake, Nr. 1, S. 21, 89 von 1402 Mai 26. Wiederholt in UB Hildesheim IV, 1440 Mai 15, Nr. 371, S. 323, 21.
- ⁷⁰ Einbecker Stadtrecht, bis 1349, S. 343, 53 (Jus. Brun.): „und sprikt, he wil idt vollen komen met der menheit (...) und kan es doch nicht volvoren.“
- ⁷¹ Goslarer Stadtrecht, 1320-50, B. Verstreute Stücke, S. 188, 8 und 9.
- ⁷² Freidanks Bescheidenheit, S. 209, 165, 19.
- ⁷³ UB Braunschweig I, StG bis 1349, Nr. 39, S. 48, 90: „dat it eme nicht euene kumt“.
- ⁷⁴ UB Hildesheim II, 1396, Nr. 910, S. 521-22. Diese Schmähungen haben einen überwiegend funktionalen Charakter, sie sollen den so Beleidigten zum Handeln zwingen. Sie folgen der inneren Logik, den Anderen solange (öffentlich) für einen Schelm, Lügner usw. zu betrachten, bis dieser bestimmte Handlungen vollzöge. Gebräuchlich war vor allem die Entehrung des säumigen Schuldners. (Dazu auch: ROGGE, Ehrverletzungen, S. 141 oder FUCHS, Um die Ehre, S. 104 und 153).
- ⁷⁵ UB Hildesheim VII, 1465, Nr. 552, S. 339.
- ⁷⁶ Die Verfassungskämpfe, die Hildesheim seit 1435 in Atem hielten und Mitte der 40er Jahre zu einem Kompromiss zwischen dem Rat einerseits und den „ampten, ghilden unde der gantzen meynhey“ andererseits führten, könnten hier einen späten Reflex der sich ungerecht gefühlten Behandelten erfahren haben. (UB Hildesheim, IV, 1446 Dez. 13, Nr. 634, S. 542 und ebd., 1436 Jan. 30, Nr. 264, S. 178).
- ⁷⁷ Was auch allein wegen des möglichen politischen Hintergrunds solch verbaler Angriffe für das Ratsgremium nicht ratsam war. Dazu ist ebenso das Ausstreuen eines Gerüchtes zu zählen, wie 1462 in Nürnberg, wo über den Bürgermeister Ulrich Tendrich gesagt wurde, dass „er der stat untreulich getan und unfreuntlich (...) und hab der stat ir guet gestollen.“ (ROGGE, Ehrverletzungen, S. 135).
- ⁷⁸ So zog konnte ein Spottgedicht durchaus mehrere Wochen Hausarrest nach sich ziehen. (ebd., S. 121).

⁷⁹ SIMON-MUSCHEID, Gewalt und Ehre, S. 4. Dies galt auch für das „Meckern“ über Ratsurteile. (FUCHS, Um die Ehre, S. 42).

⁸⁰ UB Hildesheim II, 1347 März 9, Nr. 7, S. 8. Jörg ROGGE berichtet von einem Fall eines verbalen Angriffs auf den Braunschweiger Bürgermeister, der Mitglied der Kürschnerzunft war. Die Schimpfworte „Katze“ und „Katzenschinder“ spielten direkt auf seinen beruflichen Hintergrund an und zeigen die möglichen Verbindungslinien zwischen persönlicher und beruflicher Ehre. (ROGGE, Ehrverletzungen, S. 120).

⁸¹ Gö. Stat., vor 1420, Nr. 112, S. 131, 10.

⁸² UB Braunschweig, StG bis 1380, Nr. 53, S. 75, 143. Wiederholt: Eddag, Nr. 62, S. 136, 100. Dies korrespondiert mit den Geldbußen für jemanden, der „eynen radman myshandelet in des rades werue“ (Auftrag) oder für den, „wer den rad umbilken handelt“. (Ebd., StR 1430, Nr. 61, S. 188-19, 217 und 219).

⁸³ Zu Höhe und Verhandelbarkeit der Geldbußen siehe Anm. 55.

⁸⁴ Urkundenbuch des Stifts und der Stadt Hameln, hg. von Otto MEINARDUS und Erich FINK, 2 Bde., Hannover 1887 und 1903, Bd. I, um 1350, Donat, S. 575, 47. Dies galt auch, wenn „eyn radman den anderen eder (ein) borghere den anderen“ so bezeichnete.

⁸⁵ Daneben erstreckte sich besonderer Schutz ebenso auf Richter und Schöffen. (FUCHS, Um die Ehre, S. 41).

⁸⁶ Goslarer Stat., 1430, 5. Kirchengzucht, Nr. 27, S. 71. Solches Verhalten „welde de Rad wyten, dat ed ome unbequeme were.“

⁸⁷ Goslarer Stat., 1446, 4. Zuchtpolizei, Nr. 89, S. 65: „we dat dar enboven dede, den enkan de Rad darto nicht vordedingen.“

⁸⁸ Der „official“ ist als Vertreter des Bischofs in der Stadt der Leiter des bischöflichen Gerichts.

⁸⁹ UB Braunschweig I, Eddag 1417, Nr. 62, S. 141, 154. Diese Fälle des Spottes gegenüber geistlichen Personen können sich aus persönlichen Kränkungen oder Fällen persönlichen Unrechts erklären. So legte der Rat der Bischofsstadt Hildesheim 1465 ein Buch an, „dat me darin schal teken (aufzeichnen), wes deme rade unde unsen borgeren van papen, closteren unde stichtesmannen edder van weme anders unredeliken wert togehouden, datme des moge dengken, wen sek dat so vindet.“ Unter anderem beklagte hier der Rat, dass etliche Bürgerkinder (u.a. Roleff van Harlssem, Hinrik Ungemak, der kokschen sone) auf dem nächtlichen Markt vor dem Hof des Domprobstes angegriffen wurden. Zur Last gelegt wurde dies Brand von Bortfeld sowie dem Archediakon von Hanen und seinem Gesinde. Es folgen noch weitere Gewalttätigkeiten des Klerus, denen der Rat der Stadt aufgrund der Rechtsstellung der Kleriker nur schwer beikommen konnte. (UB Hildesheim VII, 1465, Nr. 552, S. 338).

⁹⁰ Gö. Stat., 1461 Aug. 9, Nr. 203, S. 198, 1: „(...) an des live und gude wilde rad dat soyken, darna also de word geludet hebbin.“

⁹¹ Gö. Stat., 1467 Febr. 8, Nr. 208, S. 203-4.

⁹² Gö. Stat., 1467 Juni 7, Nr. 288, S. 499, 2. Der Rat formulierte immer etwas genauer: „(...) uppe heren fursten ritterschup edder stede noch nymande anders edder von one nichtis dichten noch jenighe ghedichte, olt edder nye, hir edder anders enbutin gemaket, nicht innemen, hir herbringen, uthspreken, von sick geven noch singen schulle.“

⁹³ Gö. Stat., 1478 Sept. 9, Nr. 296, S. 517-18, 2.

⁹⁴ Dieser Suche nach den besten Möglichkeiten für ein friedliches Miteinander waren verschiedene legislative Maßnahmen verpflichtet, die alle auf eine Ächtung unkontrollierter Gewalt abzielten. Zu ihnen gehörten die Ausschaltung von Gewalt aus politischen („Ane swert geit men vor den Rat.“ Hannoversches StR, Anfang 14. Jh., L. II, Nr. 1328, S. 299) sowie aus juristischen Entscheidungsprozessen („En borghere ne schal den anderen borghere nicht to kampe anspreken; nur wes he den anderen sculdighende, dat schal he don mit gherichte.“ Goslarer StR, 1320-1350, III, S. 155, § 228). Ebenso sollten Formen der Selbsthilfe geächtet werden (Anm. 29). Zu dieser „Binnenbefriedung“ gehörte auch die Schaffung von Rahmenbedingungen, wie die Einrichtung von Waffenverboten, die Regelungen des nächtlichen Lebens sowie das angestrebte Niveau einer rudimentären Personenkontrolle. (DRIEVER, Normierung, S. 249).

⁹⁵ Die Logik der Verordnungen über Gotteslästerung spiegelt diesen Handlungsdruck des Beleidigten. Eine sehr gegenständliche religiöse Vorstellung rechnete fest mit der Vergeltung eines beleidigten Gottes, die auch die ganze Stadt treffen konnte. (DRIEVER, ebd., S. 238 ff.).

⁹⁶ FUCHS, Um die Ehre, S. 100.

⁹⁷ Zu den grundsätzlichen Problemen im Umgang mit den normativen Rechtsquellen der städtischen Statuten DRIEVER, Normierung, S. 16.

⁹⁸ So z.B. die Untersuchungen von BURGHARTZ für Zürich oder SIMON-MUSCHEID für Basel. In den Basler Leistungsbüchern schwanken die Fälle geahndeter Ehrverletzung erheblich (1376-85: 22, 1386-95: 27, 1396-1405: 6, 1406-15: 14, 1416-25: 6, 1426-35: 11, 1436-45: 7, 1446-55: 5) und machen mit einer Bandbreite von durchschnittlich einem Fall in zwei Jahren und bis zu drei Fällen pro Jahr eine Interpretation ohne zusätzliche Informationen fast unmöglich. (SIMON-MUSCHEID, Gewalt und Ehre, S. 30 f.).